



BFH Urteil zur Umsatzsteuerpflicht von Zytostatikazubereitungen für den ambulanten Bereich

Rückforderungswelle von Krankenkassen

Am 10. Dezember 2014 wurde ein für Krankenhäuser sehr relevantes Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Umsatzsteuerbefreiung der Lieferung von parenteralen Zytostatikazubereitungen in den ambulanten Bereich veröffentlicht (Urt. v. 24.09.2014 - IV R 19/11). Diese Entscheidung nehmen Kostenträger nunmehr zum Anlass, bei vielen Leistungserbringern unbesehen Rückzahlungen von angeblich zu viel bezahlter Umsatzsteuer zu fordern oder gar einzuklagen. Der folgende Beitrag stellt die Kernaussage der Entscheidung dar, zieht die Folgerungen für die Abrechnung nach dem Vertragsmuster der BWKG für die B 52-Verbändekooperation und setzt sich mit den Rückforderungen der Kostenträger kurz auseinander.

1. BFH-Entscheidung

Eine alte Streitfrage der umsatzsteuerlichen Behandlung der Lieferung von parenteralen Zytostatikazubereitungen in den ambulanten Bereich ist durch den Bundesfinanzhof am 24.09.2014 (V R 19/11, Umsetzung der Vorlage-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 13.03.2014 (C-366/12)) beantwortet worden.

Der BFH hat festgestellt, dass sämtliche Lieferungen von Zytostatikazubereitungen durch Krankenhausapotheken an den **durch Krankenhausbedienstete** abgedeckten ambulanten Bereich der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 b) UStG (bzw. § 4 Nr. 16 b) UStG Fassung bis 2008) unterfallen.

Noch nach der EuGH-Entscheidung konnte man damit nicht unbedingt rechnen, da das Gericht die Zytostatikalieferungen grundsätzlich als nicht befreit angesehen hatte, es sei denn, es läge ein solch enger Zusammenhang der Lieferung mit der zu Grunde liegenden Heilbehandlung vor, dass ein sogenannter eng verbundener Umsatz vorläge. Letzteres zu entscheiden sei aber Sache der nationalen Gerichte. Diesen engen Zusammenhang hat nunmehr der BFH bejaht, ohne dabei auf die vom EuGH getroffene Differenzierung zwischen Institutsermächtigung und persönlicher Ermächtigung einzugehen.

In dieser Absolutheit war mit dieser Entscheidung daher nicht zu rechnen.

Dies bedeutet, dass sämtliche Lieferungen von parenteralen Zytostatikazubereitungen durch die Krankenhausapotheke an den ambulanten onkologischen Bereich, der im Rahmen einer

Institutsermächtigung oder durch **beim Krankenhaus beschäftigte persönlich ermächtigte Ärzte** durchgeführt wird, von der Umsatzsteuer befreit sind.

Sofern aufgrund der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung trotzdem Umsatzsteuer gezahlt wurde, sollte sich betroffene Krankenhausträger dringend mit ihrer Steuerberatung in Verbindung setzen, um zu klären, ob eine Rückforderung noch möglich und sinnvoll (Vorsteuerkorrektur) ist, etwa wenn die Festsetzung noch nicht endgültig bzw. bestandskräftig war.

2. Abrechnung nach BWKG Vertragsmuster

Die Abrechnung der parenteralen Zytostatikazubereitungen erfolgt nach den gem. § 129a SGB V geschlossenen Vereinbarungen zwischen Krankenhausträgern und Kostenträgern. Oft liegt dem eine Empfehlung der BWKG zu Grunde (BWKG-Mitteilung Nr. 192/2004). Dort wird in einer Anlage die Preisvereinbarung getroffen wonach der

Apothekeneinkaufspreis gem. Lauertaxe ,
abzüglich unterschiedlicher Beträge je nach Ausgangsstoff,
zuzüglich Umsatzsteuer ,
abzüglich Herstellerrabatt

anzusetzen ist.

Hinzu kommt dann eine Herstellungspauschale „zuzüglich Umsatzsteuer“.

Unseres Erachtens ist mit dieser Vereinbarung (wirtschaftlich) Folgendes beabsichtigt:

- Die Krankenhäuser sollen für die Zytostatikalieferungen die Kosten für die Ausgangsstoffe, die sie tatsächlich hatten, erstattet bekommen und einen pauschalen Zuschlag für den Herstellungsaufwand dazu erhalten.
- Auch die Umsatzsteuer sollte von den Krankenkassen übernommen werden.

In einer Fußnote zu der vertraglichen Preisberechnung erfolgte eine Erklärung mit der „fiktiven“ Hinzurechnung von Umsatzsteuern. Dies ist für den Leser vielleicht etwas missverständlich. Letztlich ist damit beabsichtigt, die tatsächlichen Kosten für die Eingangsstoffe mit in die Kalkulation einzupreisen. Diese Kosten hängen aber davon ab, ob am Ende die Gesamtleistung umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerbefreit ist. Denn nur wenn die Ausgangsleistung umsatzsteuerbar und nicht befreit ist, ist für die sogenannten Eingangsleistungen dem Unternehmer (dem Krankenhausträger) der Vorsteuerabzug eröffnet. Die Apothekeneinkaufspreise werden grundsätzlich netto angesetzt. Ist die Ausgangsleistung aber so wie jetzt durch das BFH-Urteil festgestellt umsatzsteuerbefreit, trägt der Unternehmer wirtschaftlich den Bruttopreis dieser Ausgangsleistung. Denn es ist ihm nicht möglich, hinsicht-

lich der bezogenen Ausgangsstoffe einen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Folglich muss der Bruttopreis in der Kalkulation angesetzt werden. Eben dies dürfte mit der Fußnote gemeint sein. Also ist mit der Hinzurechnung der Mehrwertsteuer keine **fiktive**, sondern eine **tatsächlich** angefallene Umsatzsteuer abgerechnet worden.

3. Rückforderungen der Krankenkassen

In den letzten Wochen häufen sich nun die Rückforderungen der Kassen – oft auch in Klageform, da sie die Verjährung befürchten.

Meist fordern sie dabei die Steuer aus dem gesamten Rechnungsbetrag (aus dem Bruttoreckgerechnete Umsatzsteuer) zurück. Dies ist aber so **nicht möglich**, da die Berechnung der Umsatzsteuer auf den AEK gerade der **vertraglichen** Grundlage **entspricht**.

Ist man mit Rückforderungen von Krankenkassen konfrontiert, sollte man den Einzelfall (insb. die genaue Vertragsformulierung, denn oft wurde in der Praxis auch von dem Muster der BWKG abgewichen) mit fachkundiger Unterstützung prüfen und auch untersuchen, ob die Forderungen nicht vielleicht schon verjährt sind, zumal eine Entscheidung des SG Mainz ([Urt. v. 04.06.2014 – S 3 KR 645/14](#), nicht rechtskräftig) von einer dreijährigen Verjährung ausgeht.

Sinnvoll ist es Rechnungen nach § 14 IV Nr. 8 UStG mit einem Verweis auf die jeweilige Steuerbefreiung (meist § 4 Nr. 14 b UStG) zu versehen, auch wenn dies nicht mehr zwingend ist. So wird die umsatzsteuerliche Behandlung für beide Vertragsparteien sofort deutlich.

Ihre Ansprechpartner bei VOELKER:

Dr. Ulrike Brucklacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Dr. Benjamin Liedy
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

VOELKER & Partner
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB
Am Echazufer 24
D- 72764 Reutlingen

www.voelker-gruppe.com
u.brucklacher@voelker-gruppe.com
b.liedy@voelker-gruppe.com
Telefon: +49 7121 9202-12 Telefax: +49 7121 9202-29